



BRAUWERK

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Veranstalter und der Restaurant Brauwerk AG (nachstehend Restaurant Brauwerk).

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Geschäftsbedingungen gelten für das Bereitstellen von Konferenz-, Bankett- und Seminarräumlichkeiten sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Restaurant Brauwerk an den Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer. Es gelten ausschliesslich die Geschäftsbedingungen des Restaurant Brauwerk. Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1.1. MINDESTUMSATZ

Für Gruppen gelten folgende Ansätze:

Montag bis Donnerstag:

	Braustübli	OG	Ganzes Restaurant
Mittag	CHF 500	CHF 1'200	-
Abend	CHF 1'000	CHF 2'500	-

Freitag und Samstag:

	Braustübli	OG	Ganzes Restaurant
Mittag	CHF 500	CHF 1'200	-
Abend	CHF 1'500	CHF 4'000	-

Wird die Mindestkonsumation nicht erreicht, wird die Differenz mit einem Faktor von 0.5 multipliziert. Ein Beispiel: Ihre Konsumation am Fest beläuft sich an einem Samstagabend für das OG auf CHF 2'500. Die Differenz von CHF 1'000 mal 0.5 ergibt CHF 500 = Ihr Mietbeitrag beträgt somit noch CHF 500.

2. PFLICHTEN

Zwischen dem Veranstalter und dem Restaurant Brauwerk kommt ein Vertrag zustande, wenn

- eine Offerte des Restaurant Brauwerk durch den Veranstalter schriftlich rückbestätigt wurde oder
- eine Anfrage des Veranstalters durch das Restaurant Brauwerk schriftlich bestätigt wurde.

Änderungen des Vertragsinhalts sind erst verbindlich, wenn sie durch das Restaurant Brauwerk schriftlich bestätigt wurden.

2.1 OFFERTEN

Die Annahmefrist für Offerten des Restaurant Brauwerk beträgt 14 Tage, sofern keine abweichende Frist vereinbart wurde. Danach ist das Restaurant Brauwerk nicht mehr an die Offerte gebunden. Das Restaurant Brauwerk behält sich vor, aus wichtigem Grund von einer Offerte vor Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten.

Das Restaurant Brauwerk empfiehlt bei jeder Reservation, die offerierten Räumlichkeiten im Voraus zu besichtigen.

2.2 OPTIONEN

Optionen sind für beide Parteien während der vereinbarten Optionsfrist verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist behält sich das Restaurant Brauwerk das Recht vor, über die reservierten Daten und Leistungen zu verfügen.

2.3 BENUTZUNG RÄUMLICHKEITEN

Der Veranstalter übermittelt dem Restaurant Brauwerk spätestens 10 Tage vor dem Anlass das detaillierte Programm, Angaben zur Einrichtung der Räumlichkeiten, Art und Umfang der technischen Hilfsmittel sowie alle Informationen, die das Restaurant Brauwerk für eine reibungslose Durchführung des Anlasses benötigt. Vom Restaurant Brauwerk erbetene zusätzliche Informationen sind vom Veranstalter mitzuteilen.



Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltung, können die hierdurch entstehenden Kosten durch das Restaurant Brauwerk berechnet werden. Dies gilt nicht, wenn das Restaurant Brauwerk für die Verschiebung verantwortlich ist.

3. ANNULLATIONSBEDINGUNGEN

3.1 VERANSTALTUNGEN

3.1.1 ÄNDERUNGEN DER TEILNEHMERZAHL

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem Restaurant Brauwerk Änderungen der Teilnehmerzahl so früh wie möglich bekannt zu geben. Das Restaurant Brauwerk ist grundsätzlich bemüht, nicht in Anspruch genommene Reservationen anderweitig zu gleichen Bedingungen zu vergeben. Gelingt dies, werden dem Veranstalter keine Kosten verrechnet.

Die genaue Teilnehmerzahl ist dem Restaurant Brauwerk spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung mitzuteilen. Diese Angabe bildet die Verrechnungsgrundlage. Nehmen mehr Teilnehmer als mitgeteilt an einer Veranstaltung teil, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.

Bei einer Reduktion der Teilnehmerzahl (Seminar und Bankett) um mehr als 10% gegenüber der ursprünglich bestätigten Anzahl von Teilnehmern, werden vom Restaurant Brauwerk folgende Kosten für jeden nicht erschienenen Teilnehmer in Rechnung gestellt:

- bis 30 Tage vor dem Anlass: 50% der vereinbarten Leistungen
- 5 und weniger Tage vor dem Anlass: 100% der vereinbarten Leistungen

Sofern einzelne Leistungen zum Zeitpunkt der Änderung der Teilnehmerzahl noch nicht festgelegt waren, kann eine Pauschale von bis zu CHF 300 pro Person berechnet werden.

Das Restaurant Brauwerk garantiert die Bereitstellung der vereinbarten Leistungen bis zu einer Anzahl von 5 % zusätzlichen Teilnehmern zu den vereinbarten Konditionen. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 5% ist das Restaurant Brauwerk berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzulegen sowie falls nötig andere Räumlichkeiten bereitzustellen.

3.1.2 RÜCKTRITT DES VERANSTALTERS

Absagen von Veranstaltungen müssen dem Restaurant Brauwerk möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden. Wird die Veranstaltung vollumfänglich durch den Veranstalter abgesagt, verrechnet das Restaurant Brauwerk folgende Stornierungskosten:

- bis 60 Tage vor dem Anlass: 25% der vereinbarten Leistungen
- 59 bis 30 Tage vor dem Anlass: 50% der vereinbarten Leistungen
- 29 bis 15 Tage vor dem Anlass: 75% der vereinbarten Leistungen
- 14 - 0 Tage vor dem Anlass: 100% der vereinbarten Leistungen

Sofern einzelne Leistungen zum Zeitpunkt des Rücktritts noch nicht festgelegt waren, kann eine Pauschale von bis zu CHF 300 pro Person berechnet werden.

4. MITBRINGEN VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke grundsätzlich nicht zur Veranstaltung mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Restaurant Brauwerk. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten (Servicegebühr) berechnet. Für mitgebrachten Wein wird ein Zapfengeld von CHF 35.00 pro 75cl Flasche erhoben. Bei Spirituosen erheben wir eine Gebühr von CHF 60.00 pro Flasche.

5. DEKORATION

Blumenschmuck und Dekoration ist Sache des Veranstalters. Unsere Hauslieferantin mit Raumerfahrung hilft gerne weiter (<http://www.yeon.ch>). Sie verrechnet Ihnen die Leistungen direkt.

An der Decke dürfen keine Befestigungen erfolgen. Sofern an Stützen, Säulen oder Wänden Dekorationen angebracht werden, sind die Spuren unmittelbar nach der Veranstaltung komplett zu beseitigen. Die Verwendung von brennbarem Dekorationsmaterial ist nicht gestattet (Feuerschutz). Sämtliche Haftung wird abgelehnt.

Allfällige Renovations- oder Entsorgungskosten werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

6. VERLÄNGERUNG

Polizeistunde ist von Montag bis Sonntag um 01:00 Uhr. Gerne beantragen wir für Ihren Anlass eine Verlängerung (bis max. 04:00 Uhr). Wird eine Verlängerung gewünscht (maximal bis 04:00 Uhr), kann dies durch uns bei der Gewerbepolizei für eine zusätzliche Gebühr von CHF 100 beantragt werden. Die Mitarbeiterkosten verrechnet das Restaurant Brauwerk mit total CHF 250 pro angefangener Stunde. Sobald sich Dritte aufgrund der Lärmemissionen beklagen, respektive die Kundenzufriedenheit der übrigen Gäste gefährdet ist, ist das Restaurant Brauwerk berechtigt Weisungen an den Veranstalter zu erteilen, welche strikt zu befolgen sind. Eine Missachtung dieser Weisung kann die Verrechnung von Folgekosten nach sich ziehen.

7. EXKLUSIV-MIETE DES RESTAURANT BRAUWERK

Aus Betrieblichen Gründen wird grundsätzlich auf Anlässe mit Exklusiv-Mieten verzichtet. Bei Interesse halten Sie Rücksprache mit dem Betriebsleiter des Restaurant Brauwerk.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Rechnungen des Restaurant Brauwerk sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die berechneten Leistungen gelten als vollständig und ordnungsgemäss erbracht, wenn der Veranstalter innerhalb der Zahlungsfrist keine Beanstandungen meldet.

8.1 ZAHLUNGSVERZUG

Das Restaurant Brauwerk behält sich vor, im Verzugsfalle die Kosten für Mahnungen, Adressermittlungen und Bonitätsprüfungen einschliesslich der Gebühren eines Rechtsanwalts zu erheben. Der Veranstalter erklärt sein Einverständnis mit der Berechnung dieser Kosten, auch soweit diese nach gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur teilweise erstattungsfähig sind.



8.2 ANZAHLUNGEN

Das Restaurant Brauwerk behält sich die Forderung einer Anzahlung von 50% der vereinbarten Leistungen vor. Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse oder Reservationen aus dem Ausland kann eine Anzahlung von 100% der reservierten Leistungen beansprucht werden. Gerät der Veranstalter mit der Entrichtung der Anzahlung in Verzug, ist das Restaurant Brauwerk zum Rücktritt vom Vertrag gemäss Ziffer 7 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Anzahlung wird in den Fällen der Ziffer 3 dieser Geschäftsbedingungen auf die Kosten verrechnet.

9. RÜCKTRITT DURCH DAS RESTAURANT BRAUWERK

Das Restaurant Brauwerk ist jederzeit berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere behördliche Auflagen und Verbote, Sicherheitsaspekte und Fälle höherer Gewalt sowie andere, vom Restaurant Brauwerk nicht zu vertretende oder beeinflussbare Umstände. In diesen Fällen ist das Restaurant Brauwerk bei der Organisation geeigneter Ersatzkapazitäten behilflich.

Das Restaurant Brauwerk kann ferner unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten:

- a) Es besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung oder deren Teilnehmer den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Restaurant Brauwerk oder seinen Gäste gefährden.
- b) Das Restaurant Brauwerk stellt fest, dass Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen oder eines anderen als des mitgeteilten Zwecks gebucht wurden.
- c) Dritte, die auf Veranlassung des Veranstalters durch das Restaurant Brauwerk in die Organisation der Veranstaltung einbezogen wurden, sind an der Leistungserbringung vollständig oder teilweise gehindert. Das Restaurant Brauwerk erklärt den Rücktritt, sobald es von den hierzu berechtigenden Gründen Kenntnis erlangt und informiert den Veranstalter unverzüglich. Schadensersatzansprüche gegen das Restaurant Brauwerk kann der Veranstalter in allen genannten Fällen nicht geltend machen.

10. HAFTUNG

- a) Der Veranstalter haftet für den gesamten Rechnungsbetrag einschliesslich der von seinen Mitarbeitern, Hilfspersonen und den Veranstaltungsteilnehmern bezogenen Leistungen. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.
- b) Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die dem Restaurant Brauwerk durch ihn, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Der Nachweis des Verschuldens ist nicht erforderlich. Das Restaurant Brauwerk kann vom Veranstalter den Nachweis angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
- c) Das Restaurant Brauwerk haftet nicht für Diebstahl oder Schäden an Gegenständen, die durch den Veranstalter, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer eingebracht werden. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

d) Soweit das Restaurant Brauwerk für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung stellt oder von Dritten beschafft, handelt es im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die sorgsame Behandlung sowie die Rückgabe und stellt das Restaurant Brauwerk von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.

e) Im Übrigen haftet das Restaurant Brauwerk nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, von Zusatzvereinbarungen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Einseitige Änderungen des Veranstalters sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Restaurant Brauwerk. Als ausschliesslichen Gerichtsstand für Differenzen betreffend des Vertragsverhältnisses oder dessen Anbahnung, Zusatzvereinbarungen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren die Parteien St. Gallen. Es ist Schweizerisches Recht anwendbar.

Anzeigen in den Medien, die Hinweise auf die im Restaurant Brauwerk gebuchte Veranstaltung beinhalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Restaurant Brauwerk.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese werden ersetzt durch eine zulässige Regelung, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht. Im Übrigen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

St. Gallen, März 2023

